

Satzung

Kieler Volksbank-Stiftung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Kieler Volksbank-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kiel.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31.12. desselben Kalenderjahres.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Alleiniger Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe, der Wissenschaft und Forschung, des Sports, der Kunst und Kultur, der Heimatpflege, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Jugend- und Altenhilfe, des Tierschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Region.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Weitergabe der beschafften Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Geschäftsgebiet der Kieler Volksbank eG oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und auf Beschluss des Stiftungsvorstands anzulegen. Näheres zur Anlage des Stiftungsvermögens regelt eine Anlagerichtlinie.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen - auch Dritter - erhöht werden. Zustiftungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird durch den Stiftungsvorstand abgelehnt.
- (4) Zuwendungen können ab einem vom Stiftungsvorstand festzusetzenden Betrag als Stiftungsfonds gesondert geführt werden.
- (5) Die Stiftung kann auch unselbständige Stiftungen (Treuhandstiftungen) als Sondervermögen treuhänderisch verwalten auf Beschluss des Stiftungsvorstands.

- (6) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen der Kieler Volksbank eG oder deren Rechtsnachfolgerin, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden; in Höhe des einkommens-/lohnsteuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands müssen Vorstandsmitglieder der Kieler Volksbank eG oder deren Rechtsnachfolgerin sein oder dem Aufsichtsrat der Kieler Volksbank eG oder deren Rechtsnachfolgerin angehören.
- (3) Die Vorstandsmitglieder der Stiftung werden vom Vorstand der Kieler Volksbank eG oder deren Rechtsnachfolgerin bestellt bzw. gewählt.
- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die amtierenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zu ihrer erneuten Bestellung bzw. Bestellung ihrer Nachfolger weiter.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit bzw. mit Ablauf der Amtszeit bei der Kieler Volksbank eG oder deren Rechtsnachfolgerin. Das Amt endet weiter durch Tod, durch jederzeit zulässige Niederlegung sowie durch Abberufung aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsvorstand aus, bestellt der Vorstand der Kieler Volksbank eG oder deren Rechtsnachfolgerin für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein neues Mitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder um die Anzahl der ausgeschriebenen Personen.
- (7) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (8) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Stiftung sind von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sein.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorlage an den Stiftungsrat
 - Erlass von Richtlinien über die Vergabe von Stiftungsmitteln mit Zustimmung des Stiftungsrats
 - Entscheidung über einzelne Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszwecks
- (4) Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben auf einen Geschäftsführer übertragen, der die Geschäfte nach der Geschäftsordnung des Vorstands ohne Stimmrecht führt. Die Bestellung erfolgt für einen Zeitraum von längstens vier Jahren. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 9 Beschlussfassungen des Stiftungsvorstands

- (1) Die Sitzungen des Vorstands sind nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Geschäftsjahr, schriftlich einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstands verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es eines seiner Mitglieder oder der Stiftungsrat oder der Geschäftsführer unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie im Wege elektronischer Kommunikation fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstands der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den anwesenden Mitgliedern des Stiftungsvorstands zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstands sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats werden von der Kieler Volksbank eG oder deren Rechtsnachfolgerin berufen, danach ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl auf Vorschlag des Stiftungsvorstands.
- (2) Die Amtszeit der Ratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die amtierenden Stiftungsratsmitglieder die Geschäfte bis zu ihrer erneuten Bestellung bzw. Bestellung ihrer Nachfolger weiter.
- (3) Mitglied des Stiftungsrates kann jede natürliche geschäftsfähige und volljährige Person werden, die im Vorstand, im Aufsichtsrat oder Mitglied der Kieler Volksbank eG oder deren Rechtsnachfolgerin oder eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens ist, sein. Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.

- (4) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (5) Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung mindestens der Hälfte der bestehenden Stiftungsratsmitglieder. Dies gilt auch für die Erhöhung der Anzahl der Stiftungsratsmitglieder und für eine eventuelle Ergänzungswahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds. Im Übrigen gilt (1) entsprechend.
- (6) Das Amt des Stiftungsratsmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet weiter durch Tod und durch jederzeit zulässige Niederlegung sowie durch Abberufung aus wichtigem Grund durch den Stiftungsvorstand.
- (7) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, gleich aus welchem Grund, so wählt der Rat für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung. Er beschließt grundsätzliche Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel und sonstige in dieser Satzung vorgesehene Angelegenheiten.
- (2) Der Stiftungsrat nimmt den vom Vorstand vorgelegten geprüften Jahresabschluss entgegen und beschließt dessen Genehmigung.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt nach Vorliegen des genehmigten Jahresabschlusses über die Entlastung des Vorstands und, sofern berufen, der Geschäftsführung.

§ 12 Beschlussfassungen des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Ratsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn es zwei seiner Mitglieder, der Stiftungsvorstand oder die Geschäftsführung unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (3) Der Stiftungsrat kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie im Wege elektronischer Kommunikation fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrats gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den anwesenden Mitgliedern des Stiftungsrats zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrats sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 13 Gemeinsame Sitzungen Stiftungsvorstand und Stiftungsrat

- (1) Gemeinsame Sitzungen von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat werden vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, im Falle seiner Verhinderung vom Vorsitzenden des Stiftungsrats schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Im Einzelfall kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Eine Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder beider Gremien anwesend ist. Im Übrigen gilt § 12 (3) und (4) entsprechend.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 - der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 - dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber der im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung werden in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Stiftungsrat gefasst. Sie bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 15 Umwandlung, Zu- oder Zusammenlegung, Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens nur teilweise für die Verwirklichung des ursprünglichen Stiftungszwecks benötigt werden.
- (3) Die Stiftung kann
 - a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
 - b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
 - c) aufgelöstwerden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (4) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn
 - a) über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 werden die Beschlüsse in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Stiftungsrat gefasst. Sie bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 17 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind unaufgefordert vorzulegen.